
Leitfaden
Zugelassener
Wirtschaftsbeteiligter (ZWB)
Authorised Economic
Operator (AEO)



Möllenhoff Rechtsanwälte
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
RA Hajo Nohr
RA Johannes Rudolph
RAin Talke Ovie

ADM
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 857130
Fax: +49 (0)251 8571310
www.ra-moellenhoff.de

1. Grundzüge des ZWB

Für alle Unternehmen, die am grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern teilnehmen und mit unter das Europäische Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind, hat es mit der Änderung des Zollkodex (ZK) im Jahre 2005 und der Änderung der Durchführungsvorordnung zum Zollkodex (ZK-DVO) im Jahre 2006 eine wesentliche, für die zukünftige Zollabwicklung zu beachtende Neuerung gegeben.

Die Zollverwaltung wird in Zukunft Unternehmen auf Antrag zertifizieren, um ihnen im Falle der erfolgreichen Zertifizierung einen für das Europäische Zollrecht neuen Status zu verleihen: den Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB)“. Die gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich aus Art. 5a ZK und Artt. 14a - 14x ZK-DVO.

Angestoßen wurde die Einführung des ZWB durch das SAFE Framework der Weltzollorganisation (WCO). Das SAFE Framework enthält als Regelwerk eine Reihe von Mindestanforderungen an staatliche Sicherheitsprogramme. Zu diesen Mindestanforderungen gehört auch der Status des „Authorized Economic Operator“ (AEO).

Die Zertifizierung folgt der Idee, alle Unternehmen, die weltweit grenzüberschreitend tätig sind, zu prüfen und zu zertifizieren, um sicherstellen zu können, dass nur „sichere Unternehmen“ am grenzüberschreitenden Warenverkehr teilnehmen. In Zukunft soll der Status des ZWB in jedem Vertragsstaat der WCO eingeführt werden. Bereits heute existiert der Status nicht mehr nur in der EU, sondern auch in den USA. Auch in anderen Ländern soll der Status eingeführt und eine gegenseitige Anerkennung geschaffen werden.

Ziel des Sicherheitskonzeptes ist es, die Sicherheit der Waren- und Dienstleistungslieferkette (Supply Chain) zu gewährleisten, in

dem nur noch zertifizierte Unternehmen an der internationalen Lieferkette beteiligt sind. Diejenigen Unternehmen, die sich nicht zertifizieren lassen, werden sich auf intensivere Kontrollen durch die Zollverwaltung einstellen müssen, wohingegen diejenigen Unternehmen, die zertifiziert sind, von Kontrollen entlastet werden sollen.

In rechtlicher Hinsicht besteht für die Unternehmen derzeit keine Pflicht zur Zertifizierung. Es ist nicht vorgesehen, dass den Unternehmen, die sich nicht zertifizieren lassen, zollrechtlichen Vereinfachungen, die ihnen bewilligt wurden, widerrufen werden. Allerdings sieht der „Modernisierte Zollkodex“, der im Februar 2008 verabschiedet wurde, vor, dass allen Unternehmen, die den Status des ZWB haben, die zollrechtlichen Vereinfachungen zu gewähren sind. Trotz der fehlenden Pflicht zur Zertifizierung darf nicht verkannt werden, dass es sich bei dem Status des ZWB nicht nur um eine zollrechtliche „Figur“ handelt, sondern auch um ein Qualitätsmerkmal, welches in der freien Wirtschaft mit seiner Verbreitung zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

Das bedeutet für Sie: Rechtlich ist derzeit keine Pflicht zur Zertifizierung vorgesehen. Praktisch jedoch existiert für Ihr Unternehmen ein faktischer Zwang, der die Pflicht zur Zertifizierung auslöst und darin begründet ist, dass Ihr Unternehmen mit dem Status ein Qualitätsmerkmal vorweisen kann, auf das potenzielle Kunden achten! Diesbezüglich ist zu anmerken, dass es eine Internetseite geben soll, auf die alle ZWB's frei einsehbar eingestellt werden.

2. Beantragung des ZWB

Der ZWB muss die Erlangung des Status beantragen. Dieser Antrag kann seit dem 01.01.2008 bei dem für das Unternehmen zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Ein Antrag auf Erteilung des Status zieht eine

umfangreiche Prüfung nach sich. Diese Prüfung, die durch die deutsche Zollverwaltung erfolgt, wird sich von der üblichen Außenprüfung unterscheiden. Denn es werden nicht nur Unterlagen geprüft, sondern auch die örtliche Beschaffenheit und die Organisation des Antragstellers.

Die Zollverwaltung wird konkret prüfen, ob verantwortliche Personen in der Vergangenheit gegen Zollvorschriften verstoßen haben, ob die Organisationsstrukturen im Unternehmen eine verlässliche Erfüllung der Zollvorschriften gewährleisten und ob Sicherheitsvorkehrungen garantieren, dass keine unbefugten Personen auf Waren und Dienstleistungen Zugriff nehmen. Eine eigene Einschätzung des antragstellenden Unternehmens, welche die Grundlage der zollamtlichen Prüfung darstellt, ist in dem „Selbstbewertungskatalog“ vorzunehmen, der Bestandteil des Antrags ist.

Das aufwendige Antragsverfahren wird sich für den Antragsteller jedoch lohnen. Durch den europaweit anerkannten Status wird der ZWB in Zukunft bei der Zollabwicklung einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Vorteil genießen.

Der ZWB wird durch eine niedrigere Risikobewertung im Rahmen der Risikoanalyse weniger Kontrollen unterworfen werden. Er hat zukünftig einen Anspruch auf bevorzugte und vereinfachte Abfertigung seiner Waren. Die Kontrollendichte wird sinken. Der Vorteil des Status als ZWB wird über die Erleichterung bei Kontrollen hinausgehen. Dies beruht nicht zuletzt darauf, dass es sich bei dem Status auch um ein Qualitätsmerkmal der Wirtschaft handelt.

In der Automobilzulieferindustrie wird derzeit diskutiert, künftig nur noch Geschäfte mit zertifizierten Unternehmen abzuschließen. Große Unternehmen ziehen in Erwägung, den Status des ZWB in ihre Auftragsbedingungen aufzunehmen.

Auch andere Unternehmen, wie z.B. Logistikunternehmen, achten darauf, dass ihre Vertragspartner zertifiziert sind, um nicht den eigenen Status als ZWB zu gefährden.

Darüber hinaus wird ein Vorteil der Zertifizierung die internationale Anerkennung sein. Es laufen derzeit Verhandlungen mit der Schweiz, den USA und den asiatischen Ländern, wie z. B. China, die auf eine gegenseitige Anerkennung gerichtet sind. Diese gegenseitige Anerkennung ist für international tätige Unternehmen und deren Abwicklung internationaler Geschäfte von erheblicher Bedeutung. Durch die gegenseitige Anerkennung werden nämlich allen Unternehmen, die den Status des ZWB haben, in allen Vertragsländern die gleichen Vereinfachungen gewährt, ohne dass die unterschiedlichen, länderspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

3. Rechtswirkungen des ZWB

Hinsichtlich der Auswirkungen des Status des ZWB ist zwischen verschiedenen Ausprägungen des Status zu unterscheiden.

Den Status des ZWB gibt es in insgesamt drei verschiedenen Ausprägungen. Diese Ausprägungen unterscheiden sich hinsichtlich der Zertifikate, die für die jeweilige Form des Status ausgestellt werden.

Zu diesen Zertifikaten gehören das:

- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)
- AEO-Zertifikat „Sicherheit“ (AEO S)
- AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F).

Das AEO-Zertifikat „Sicherheit“ hat zur Folge, dass Erleichterungen bei Sicherheitsmaßnahmen gewährt werden. Zu diesen Erleichterungen gehört, dass der ZWB einen Anspruch auf eine unverzügliche Kontrolle

bei einer Zollbeschau hat. Außerdem kann der ZWB beantragen, dass die Zollbeschau außerhalb des Arbeitsplatzes im Unternehmen durchgeführt wird.

Ferner ist es dem ZWB möglich, in der zwingend erforderlichen elektronischen Vorab-Anmeldung, die für den Im- und Export von Waren in die EU oder aus der EU vorgesehen ist, einen reduzierten Datensatz abzugeben, der weniger Aufwand erfordert.

Das AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen“ hat zur Folge, dass der ZWB zollrechtliche Vereinfachungen in Anspruch nehmen kann. Dazu gehören alle vereinfachten Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, wie z. B. die vereinfachten Anmeldeverfahren, wozu auch das Anschreibeverfahren gehört.

Folge davon, dass das Unternehmen das AEO-Zertifikat „Sicherheit/Zollrechtliche Vereinfachungen“ erhalten hat, ist, dass der ZWB die Vereinfachungen beider Zertifikate miteinander kombinieren kann.

4. Bewilligung des ZWB

Aufgrund des umfangreichen Antrages ist es für jedes betroffene Unternehmen bereits jetzt erforderlich, sich mit den Voraussetzungen des Status vertraut zu machen.

Die deutsche Zollverwaltung hatte 2007 angekündigt, dass sie mit ca. 40.000 Anträgen deutschlandweit rechnet. Nachfragen bei den zuständigen Stellen haben zwar ergeben, dass diese Zahl bis heute (Stand 15.02.2008) nicht erreicht wurde, sondern lediglich 74 Anträge deutschlandweit eingegangen sind.

Trotz dieser geringen Anzahlen von Anträgen, oder gerade deshalb, darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Chancen für die Bewilligung eines Antrages bei dieser geringen Zahl von Anträgen sehr gut sind!

Das bedeutet für Sie: Das Antragsverfahren zur Bewilligung des Status als ZWB ist sehr umfangreich. Die Bewältigung des Antrages geschieht jedoch nicht von heute auf morgen. Aufgrund der derzeit geringen Anzahl von Anträgen ist jedoch die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass ein ordnungsgemäß ausgestellter Antrag erfolgreich sein wird! Lassen Sie also keine wertvolle Zeit verstreichen!

Viele Antragserfordernisse, die Ihr Unternehmen erfüllen muss, können von Dritten, die nicht dem Unternehmen angehören, geprüft und testiert werden.

Zu diesen Dritten, die nicht dem Unternehmen zugehörig sein dürfen, gehören Rechtsanwälte, Steuerberater und auch Wirtschaftsprüfer. Auf die von diesen Personen ausgestellten Testate kann sich die Zollverwaltung stützen.

Insgesamt wird der Status des ZWB von den Zollbehörden nur dann bewilligt, wenn der Antragsteller die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

4.1 Ansässige Person

Der Antragsteller muss im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein. Der Status des ZWB wird daher nur einem Unternehmen bewilligt, welches seinen Sitz in der Europäischen Union hat. Dies gilt auch für Tochterunternehmen. Eine Ausnahme besteht nur für Fluglinien oder Schifffahrtslinien mit Zweigniederlassungen im Zollgebiet der Europäischen Union.

Der Status des ZWB wird auch nur einem einzelnen Unternehmen (juristische Person oder Einzelkaufmann) verliehen, nicht jedoch einem Konzern. Dies führt dazu, dass jede Untergliederung eines Konzerns eine eigene Bewilligung beantragen muss. Dies gilt auch für Tochterunternehmen.

Das bedeutet für Sie: Sollten Sie den Status des ZWB für eine **Tochtergesellschaft** außerhalb der EU benötigen, besteht die Möglichkeit, sich in dem Staat den Status verleihen zu lassen oder den Sitz der Gesellschaft in die EU zu verlegen. Möglicherweise wird der Status des ZWB aufgrund einer noch zu entwickelnden Verwaltungspraxis auch **unselbstständigen Niederlassungen** bewilligt, die bereits jetzt über eine eigene Zollnummer verfügen.

4.2 Angemessene Einhaltung der Zollvorschriften

Der Antragsteller muss die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften nachweisen. Die Einhaltung der Zollvorschriften gilt dann als angemessen, wenn in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung keine schwere und keine wiederholten Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften begangen wurden. Eine Verurteilung muss vorgelegen haben.

Die Zollverwaltung hat zur Beurteilung dieser Voraussetzung den Umfang der zollrechtlichen Vorgänge im Unternehmen zu prüfen. Sie hat die Möglichkeit, die Bewilligung auszusprechen, sofern sie der Auffassung ist, dass in Frage kommende Zuwiderhandlungen im Verhältnis zu der Zahl oder dem Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind. Insoweit handelt es sich bei dem Begriff „angemessen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auf den Einzelfall bezogen werden muss.

Die Maßgabe der ordnungsgemäßen Einhaltung von Zollvorschriften bezieht sich insbesondere auf die Geschäftsführung, die Mitglieder des Aufsichtsrates, die gesetzlichen Vertreter in Zollangelegenheiten sowie die Personen, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich sind.

Das bedeutet für Sie: Auch wenn in der Vergangenheit im Rahmen einer **Außenprüfung** kleinere Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, bedeutet dies nicht, dass daran die Bewilligung des ZWB zwingend scheitert.

Von entscheidender Bedeutung dürften ohnehin nur Unregelmäßigkeiten sein, die unter die einschlägigen **Straftatbestände** fallen oder bei denen ein **Organisationsverschulden** der Geschäftsleitung vorliegt. Nachzahlungen, Neufestsetzungen oder Meinungsverschiedenheiten in der Anwendung des geltenden Rechts dürften unbeachtlich sein.

Wir gehen derzeit davon aus, dass ein Verstoß gegen Zollbestimmungen, der in der Vergangenheit noch nicht zu einem **Widerruf** von Begünstigungen individuell geführt hat, auch zukünftig der Bewilligung des Status nicht im Wege stehen wird. Sollte jedoch in den letzten drei Jahren eine Bewilligung widerrufen worden sein, wird sich die Zollverwaltung den dafür ursächlichen Verstoß anschauen und eine Einzelbewertung vornehmen.

4.3 Geschäftsbücher und Beförderungsunterlagen

Das den Antrag stellende Unternehmen muss ferner ein zufrieden stellendes System zur Führung von Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen einsetzen.

Insoweit wird dem Antragsteller auferlegt, dass er ein Buchführungssystem verwendet, das den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung des Mitgliedsstaats, in dem die Buchhaltung geführt wird, entspricht und auf Wirtschaftsprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert.

Die Zollverwaltung wird auch die Ausstattung und Ausgestaltung der EDV des Antragstellers kontrollieren. Insbesondere wird geprüft, ob die EDV in der Lage ist, mögliche Verstöße

ße und Unregelmäßigkeiten aufzudecken. In diesem Zusammenhang wird auch die technische Absicherung der vollständigen EDV-Abteilung in Bezug auf die Datensicherheit überprüft (z. B. ob geeignete Virenprogramme vorliegen).

Das bedeutet für Sie: Von erheblicher Bedeutung für die Erteilung des Status ist eine ordnungsgemäße und vollständige Buchführung. Den Zollbehörden muss auf Verlangen ein Einblick in die **Buchführung** eingeräumt werden. Sofern die Zollverwaltung davon Gebrauch macht, wird diese Prüfung wie eine „normale“ Außenprüfung durchgeführt.

4.4 Verwaltungsorganisation

Der Antragsteller muss über eine Verwaltungsorganisation verfügen, die der Art und Größe des Unternehmens entspricht und die für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Warenflusses geeignet ist.

Die Verwaltungsorganisation muss über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden. Es muss innerbetrieblich gewährleistet sein, dass es ausgeschlossen ist, falsche oder überholte Stammdaten, wie beispielsweise Artikelnummern oder Zolltarifnummern, zu verwenden. Außerdem überprüfen die Zollbehörden eventuell vorliegende betriebsinterne Richtlinien, in denen geregelt ist, was die Mitarbeiter in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen bei ihrer Arbeit zu beachten haben.

Das bedeutet für Sie: Die Zollbehörden überprüfen das Vorliegen der **internen Kontrollsysteme** unter anderem daran, ob im Unternehmen eine an den Regeln des Zollrechts orientierte Arbeits- und Organisationsanweisung vorliegt. Sollten Sie bereits über eine solche verfügen, wird kontrolliert, ob und wie diese umgesetzt und eingehalten wird.

Es müssen sämtliche Warenbewegungen für die Zollbehörden einwandfrei nachvollziehbar sein. Sämtliche innerbetrieblichen Waren- und Materialbewegungen müssen erfasst sein, sodass es möglich ist, einzelne Verbindungen oder Bewegungen zurück zu verfolgen. Es muss genau festgelegt sein, wer diese Warenbewegungen regelmäßig analysiert und überwacht.

Außerdem überprüfen die Zollbehörden, auf welche Art und Weise die Lagerung der Waren organisiert wird. Es müssen bestimmte Sicherheitsmechanismen angewandt werden, die geeignet sind, die Freigabe von Waren aus dem Lager oder den Versand der Waren zu kontrollieren.

Das bedeutet für Sie: Sie sollten vor Beantragung der Bewilligung genau überprüfen, inwieweit Sie im Rahmen Ihres Warenwirtschaftssystems diese Vorgaben erfüllen und im Zweifel ein neues System erarbeiten, welches Sie zum Zwecke des Nachweises in einer unternehmensspezifischen Arbeits- und Organisationsanweisung festhalten.

4.5 Personaleinweisung

Zur Erlangung des Status als ZWB muss der Antragsteller gewährleisten, dass er sein Personal umfassend auf die Notwendigkeit zur Unterrichtung der Zollbehörden beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten hingewiesen hat. Insoweit wird vom ZWB erwartet, dass ein Mitarbeiter dafür abgestellt wird, die Zollbehörden selbstständig auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen und ein System im Unternehmen installiert wird, anhand dessen Fehler entdeckt und behoben werden können.

Insoweit kann es erforderlich sein, alle Mitarbeiter an regelmäßig stattfindenden Schulungen teilnehmen zu lassen. Diese Schulungen werden auch von Rechtsanwälten angeboten, die auf dem Gebiet des Zoll- und Außenwirt-

schaftsrechts spezialisiert sind und daher deren Fortbildungen anerkannt werden.

Das bedeutet für Sie: Gewährleisten Sie schon jetzt, dass Ihre Mitarbeiter über die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Punkte **unterrichtet** sind, und installieren Sie bereits jetzt ein **Kontrollsystem**, nach dem etwaige Unregelmäßigkeiten entdeckt und behoben werden. Bei schwer wiegenden Verstößen bietet es sich an, dass Sie die Zollverwaltung darüber **informieren**. Ein solches Vorgehen minimiert die schädlichen Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Zollvorschriften.

4.6 Nachweisliche Zahlungsfähigkeit

Der Antragsteller muss nachweislich zahlungsfähig sein. Wenn der Antragsteller dies nachweisen kann, können ihm Vereinfachungen unter Zahlung von Sicherheiten gewährt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gilt als erfüllt, wenn die Fähigkeit, innerhalb der letzten drei Jahre zu zahlen, nachgewiesen werden kann. Mit Zahlungsfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird eine Finanzlage bezeichnet, die es dem Antragsteller ermöglicht, seinen Verpflichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Art der Geschäftstätigkeit nachzukommen.

Sofern der Antragsteller erst seit weniger als drei Jahren am Markt tätig ist, wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der vorliegenden Geschäftsbücher beurteilt.

4.7 Angemessene Sicherheitsstandards

Zur Erfüllung angemessener Sicherheitsstandards ist seitens des Antragstellers ein hohes Maß an Sicherheitsbewusstsein erforderlich und zwar sowohl unternehmensintern, als auch bezüglich sämtlicher Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten.

Die „Angemessenheit“ ist anhand einer Einzelfallprüfung vorzunehmen. Sie richtet sich insbesondere nach der Art der Waren sowie der Größe des Unternehmens. Beispielsweise kann es für einige Unternehmen erforderlich sein, geeignete Zugangskontrollmaßnahmen einzuführen, sämtliche Dienstgebäude gegen Einbruch zu sichern, oder ein sog. Security-Screening der Mitarbeiter durchzuführen, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden.

Das bedeutet für Sie: Für diesen Bereich der zu erfüllenden Kriterien ergibt sich unter Umständen je nach Art des Unternehmens ein erheblicher Handlungsbedarf! Das Unternehmen wird gezwungen, sich mit seinen tatsächlichen örtlichen und räumlichen Begebenheiten detailliert auseinanderzusetzen!

5. Vorbereitung der Bewilligung

Wie bereits angesprochen, wird der Status des ZWB nur auf Antrag verliehen. Zuständig sind die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Hauptbücher des Antragstellers zugänglich sind, anhand derer die Zollbehörde die Voraussetzungen und Kriterien für das Erlangen des Status prüfen kann. In Deutschland sind insoweit die Hauptzollämter zuständig. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach einem hierfür entworfenen Muster zu stellen. Er muss alle unter Punkt 4 aufgeführten Angaben in detaillierter Form enthalten. Dazu bedarf es der Abgabe des „Selbstbewertungskataloges“, der Fragen zu den erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen enthält.

Das bedeutet für Sie: Es ist ein **kompetenter Ansprechpartner** zu benennen. Das kann ein Mitarbeiter des Unternehmens oder ein externer Berater (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sein, der das Verfahren begleitet. Wir empfehlen, eine Person zu nennen, die das Unternehmen und die beantragte Bewilligung so intensiv begleitet hat, dass Fragen der Zollverwaltung unverzüglich beantwortet werden!

Die zuständige Zollbehörde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Bedingungen und Kriterien für eine Bewilligung durch den Antrag erfüllt sind. Einen der ersten Anträge hat die ZOBA GmbH aus Bremen gestellt, die mit Wirkung zum 28.03.2008 als erstes Unternehmen in Deutschland den Status des ZWB erhalten hat. Wurde der Antrag abgegeben, soll zunächst eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung innerhalb von 30 Tagen stattfinden. Fehlen dem Antrag wesentliche Unterlagen oder Angaben, wird er unverzüglich mit der Möglichkeit der Nachbesserung an das Unternehmen zurückgesandt.

Der Antrag soll von der Zollverwaltung in einer Frist von 90 Kalendertagen beschieden werden. Dieser Bearbeitungszeitraum kann im Falle, dass die zuständige Zollbehörde nicht in der Lage ist, die Frist einzuhalten, um 30 Tage erweitert werden. Für die Erstanträge ist diese Frist bereits vorab auf 300 Tage verlängert worden. Es ist unklar, wie lang die Bearbeitungszeiten tatsächlich sein werden, insbesondere wenn es zu einer Zurückweisung und zu einer Neubeantragung kommt.

Das bedeutet für Sie: Es ist **jetzt** erforderlich, die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bestehen der Prüfung zu schaffen. In Anbetracht der möglicherweise sehr langen Bearbeitungsfristen ist es wichtig, einen **einwandfreien und vollständigen Antrag** abzugeben. Wir gehen davon aus, dass die Zollverwaltung jene Anträge besonders schnell bearbeiten wird, die vollständig und mit einer entsprechenden Vorbereitung eingereicht werden. Bei allen anderen wird abzuwarten sein, ob die Zollverwaltung in der Lage ist, die Anträge innerhalb von 300 Tagen zu bearbeiten.

Die Zollbehörde muss den Antragsteller über die Gründe für die Entscheidung unterrichten. Gegen die Ablehnung können Rechtsmittel eingelegt werden. In Deutschland handelt es sich dabei zunächst um das Einspruchsverfahren, bevor geklagt werden kann.

6. Beratungsempfehlung

Wir empfehlen, die Voraussetzungen der Bewilligung intern mit Unterstützung durch externe Berater, z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, prüfen zu lassen. Im Rahmen der Prüfung werden Schwachstellen erkennbar, die durch geeignete Maßnahmen nachgebessert werden können, z. B. durch:

- Anfertigung/Überarbeitung von Arbeits- und Organisationsanweisungen
- Schulungen der Mitarbeiter
- Durchsicht etwaiger Prüfungsrisiken bei Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit
- Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung
- Schaffung neuer Sicherheitsmaßnahmen

Im Rahmen der Beantragung der Bewilligung besteht ausdrücklich die Möglichkeit, bei bestimmten Prüfungspunkten Gutachten von Sachverständigen einzuholen und dem Antrag beizufügen. Diese Vorgehensweise entbindet die Zollverwaltung zwar nicht von der Prüfung des Antrages. Wir gehen aber davon aus, dass bei der zu erwartenden Antragsflut dies zu einer Beschleunigung der Bearbeitung führen wird. Deshalb empfehlen wir, folgende Bereiche extern prüfen zu lassen:

- Ordnungsgemäßheit der Buchführung
- Liquiditätslage des Unternehmens
- Ordnungsgemäßheit der Arbeits- und Organisationsstruktur
- Korrekte Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung der Zollrechtlichen Bewilligungen
- Gebäudesicherheit.

Haben Sie Fragen? Benötigen Sie Hilfe bei der Antragsstellung und der Bewältigung und Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf! Wir stehen Ihnen bei der Beratung durch unsere zollrechtlich spezialisierten Anwälte der Kanzlei **Möllenhoff Rechtsanwälte** und bei der Prüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer der **ADM Steuerberatungsgesellschaft mbH** zur Verfügung!